

nur in Betracht, wenn die zum Schaden führende Handlung des Verursachers im inhaltlichen Zusammenhang zum genossenschaftlichen Arbeitsprozeß steht. Dieser Zusammenhang besteht dann, wenn der Schaden in Erfüllung der dem Genossenschaftsmitglied übertragenen Arbeitsaufgaben bzw. — darüber hinausgehend — bei üblichen Handlungen der gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe verursacht wurde.

Diese Begrenzung ist hingegen nicht möglich, wenn der Schaden bei pflichtenfremder Tätigkeit (Kraft- und Mutproben, Spielerei, Neckerei, unbefugtes Benutzen von Fahrzeugen u. ä.) eintrat. Dementsprechend muß dieser Zusammenhang in jedem Einzelfall näher geprüft und beantwortet werden, damit der Vorstand den Betrag kennt, von dem er als obere Grenze bei der zu treffenden differenzierten Entscheidung auszugehen hat.

Naturalersatz und andere den Vermögensverlust ausgleichende Leistungen

Die Formulierung in § 40 Abs. 3 Satz 1 LPG-G, daß das Genossenschaftsmitglied den Schaden grundsätzlich in Geld zu ersetzen hat, ist u. E. so zu verstehen, daß der Schadenersatz immer dann in Geld zu leisten ist, wenn nicht ausdrücklich eine andere Art der Schadenersatzleistung festgelegt wurde, die jedoch entsprechend der Spezifik der kollektiven Eigentumsverhältnisse gesellschaftlich gerechtfertigt und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Kriterien generell rechtlich zulässig ist.⁴

Im Interesse der Gewährleistung eines hohen Niveaus der Rechtssicherheit für die davon betroffenen Genossenschaftsmitglieder sollten u. E. bei der Festlegung, daß der Schaden durch „Naturalersatz oder andere den Vermögensverlust ausgleichende Leistungen“ wiedergutzumachen ist (§ 40 Abs. 3 Satz 2 LPG-G), folgende zwei Voraussetzungen gefordert werden:

1. daß ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Art des Vermögensverlustes für die LPG und der Art der den Vermögensverlust ausgleichenden Leistung besteht⁵;

2. daß die Ersatzleistung in anderer als finanzieller Form für das betreffende Genossenschaftsmitglied zumutbar⁶ ist.

Ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Art des eingetretenen Vermögensverlustes der LPG und der Art der den Vermögensverlust ausgleichenden Leistung besteht z. B. bei der Verpflichtung zu Arbeitsleistungen, wenn das Genossenschaftsmitglied verpflichtet wird, ein schuldhaft beschädigtes Fahrzeug der LPG in seiner Freizeit kostenlos zu reparieren, einen schuldhaft beschädigten Torpfeiler wieder herzurichten usw.

Bei der Verpflichtung zum Naturalersatz⁷ ist der o. g. Zusammenhang gegeben, wenn z. B. festgelegt wird, daß der Genossenschaftsbauer, der schuldhaft Ertragsausfälle in der Pflanzenproduktion bzw. Futterkonservierungsverluste oder -Verwertungsverluste in der Tierproduktion verursacht hat, den Schaden wiedergutmacht, indem er Naturalien von seiner persönlichen Fläche oder von individuell genutzten Kleinstflächen zur Verfügung stellt.

Der o. g. Zusammenhang ist hingegen nicht gegeben, wenn der LPG durch schuldhafte Pflichtverletzung eines Brigadeleiters Vertragsstrafen, Wagenstandgelder u. ä. oder durch schuldhafte Pflichtverletzung des Buchhalters Verzugszinsen entstanden sind und zur Wiedergutmachung dieses Schadens festgelegt wird, daß eine bestimmte Fläche Zuckerrüben zusätzlich unentgeltlich zu pflegen ist (Verpflichtung zur Arbeitsleistung) oder Naturalien aus der persönlichen Hauswirtschaft zur Verfügung zu stellen sind.

Die nichtfinanzielle Leistung muß für das Genossenschaftsmitglied zumutbar sein. Wenngleich — oder weil — ein Genossenschaftsmitglied von der Verpflichtung zu einer bestimmten Art der nichtfinanziellen Schadenersatzleistung in der Regel empfindlicher als von einer Schadenersatzverpflichtung in finanzieller Form getroffen wird, darf sie nicht als „Allheilmittel“ verstanden und leichtfertig angewandt werden. Vielmehr ist im Interesse einer hohen Rechtssicherheit für das betroffene Genossenschaftsmitglied geboten, dem LPG-Vorstand die Verantwortung für ein gründliches Abwägen der Zumutbarkeit in jedem Einzelfall aufzuerlegen.

So muß die Verpflichtung zur Wiedergutmachung eines Schadens durch Arbeitsleistung durch das verpflichtete Genossenschaftsmitglied persönlich realisierbar sein. Nicht zumutbar wäre es, wenn das verpflichtete Genossenschaftsmitglied zur Erfüllung der festgelegten Wiedergutmachung durch Arbeitsleistung entweder wegen der Art oder wegen des Umfangs der Arbeitsleistung dritte Personen (Familienangehörige oder Fremde) hinzuziehen müßte.

Bei der Festlegung der Wiedergutmachung durch Naturalersatz in Form der Bereitstellung von Emteerzeugnissen ist auch zu prüfen und zu berücksichtigen, welche Auswirkung das auf die persönliche Hauswirtschaft des Genossenschaftsmitglieds haben wird — wenngleich eine nachteilige Auswirkung auf den Umfang der persönlichen Hauswirtschaft diese Art der Schadenersatzverpflichtung auch nicht von vornherein ausschließt.

Ein entscheidender Zusammenhang besteht u. E. darüber hinaus zwischen dem Grad der Schuld hinsichtlich der Schadensverursachung und der Zumutbarkeit der Verpflichtung zur Schadenersatzleistung in Form nichtfinanzieller Leistungen: Wenn der der LPG entstandene Schaden aus persönlichem Vorteilsstreben resultiert (z. B. Beschädigung von Rübenreihen durch Fahren mit unangemessener Geschwindigkeit mit dem Ziel einer Normübererfüllung und damit verbundener höherer Arbeitsvergütung; Verursachen von Tierverlusten durch unvollständige Erfüllung der Arbeitsaufgaben mit dem Ziel einer Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Arbeitsvergütung in voller Höhe u. ä.) und damit (unbedingt oder bedingt) vorsätzlich verursacht oder in anderer Weise „in Kauf genommen“ wurde, ist ein Eingriff in die Freizeit des Schädigers oder in dessen persönliche Hauswirtschaft eher zumutbar, als wenn der Schaden fahrlässig verursacht wurde.

Vereinbarung über die Art und Weise der Leistungserbringung

Während der LPG-Vorstand in seiner Entscheidung über die Schadenersatzverpflichtung innerhalb des gesetzlichen Rahmens Art und Höhe der Schadenersatzleistung festlegt, ist hinsichtlich der Art und Weise der Erbringung (Realisierung) der nichtfinanziellen Leistung gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 LPG-G die Vereinbarung zwischen LPG und Genossenschaftsmitglied vorgesehen. Das heißt konkret, daß bei der Verpflichtung zur Schadenersatzleistung in Form von Arbeitsleistungen die Vereinbarung sich insbesondere auf die Bestimmung der Arbeitsleistungen, den Zeitpunkt und den Ort der Ausführung der Leistungen bezieht. Bei der Festlegung, daß die Wiedergutmachung durch Bereitstellung von Naturalien geschieht, sollte in der Vereinbarung neben dem Zeitraum, in dem die Wiedergutmachung abgeschlossen sein soll, auch enthalten sein, ob das Genossenschaftsmitglied der LPG eigene Ernterzeugnisse zur Verfügung stellt oder ob und in welchem Umfang eine „Verrechnung“ mit dem Anspruch des Genossenschaftsmitglieds auf Naturalien von der persönlichen Fläche erfolgen soll. Dabei hat das Genossenschaftsmitglied selbstverständlich auch für die Naturalien, die die LPG vereinbarungsgemäß einbehält, den vorgesehenen innergenossenschaftlichen Verrechnungspreis an die LPG zu zahlen.

Zu der Frage, ob ggf. die Schadenersatzforderung in nichtfinanzieller Form scheitern kann, weil eine entsprechende

4 Andere Auffassung hierzu bei R. Hähnert/W. Schneider/E. Paul, a. a. O., S. 189.

5 Diese Einschränkung erfolgt in bisherigen Diskussionen von LPG-Rechtswissenschaftlern ausdrücklich nicht; vielmehr wird stattdessen auch eine gegenteilige Verfahrensweise als zulässig angesehen.

6 In gleichem Sinne auch R. Hähnert/W. Schneider/E. Paul, a. a. O., S. 189.

7 Naturalersatz ist zwar nicht mit dem Ersatz durch Zurverfügungstellung von „Naturalien“ an die LPG identisch; praktisch stellt dies jedoch den Hauptanwendungsfall dar, während demgegenüber der Naturalersatz bei anderen geschädigten Objekten der LPG praktisch in den wenigsten Fällen realisierbar ist. Immerhin ist jedoch als Anwendungsfall auch denkbar, daß ein Genossenschaftsmitglied, das bei unberechtigter Benutzung eines Pkw der LPG unter Alkoholeinfluß an diesem Fahrzeug schuldhaft einen Total Schaden verursacht, verpflichtet wird, der LPG zur Schadenswiedergutmachung seinen eigenen Pkw zu übergeben.